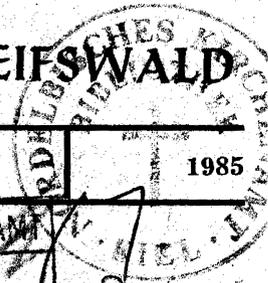


# AMTSBLATT

## DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE GREIFSWALD

Nr. 5
Greifswald, den 15. Mai 1985
1985



NORDELBISCHES KIRCHENAMT  
 Eing.: 29 MAI 1985  
 Az.                      Amt. +  
 Anordnung über den Abriss von Gebäuden und baulichen Anlagen — Abrissanordnung — vom 8. 11. 1984

	Inhalt		Seite		Seite
<b>A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen</b>					
Nr. 1) Pfingstbotschaft 1985 . . . . .			45		
Nr. 2) Wort zum Frieden . . . . .			46		
<b>B. Hinweise auf staatliche Gesetze</b>					
Nr. 3) Verordnung über die Verantwortung der Räte der Gemeinden, Stadtbezirke und Städte bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken durch die Bevölkerung — Verordnung über Bevölkerungsbauwerke — vom 8. 11. 1984 . . . . .			47		
<b>und</b>					
		<b>C. Personalnachrichten</b>			
		<b>D. Freie Stellen</b>			
		<b>E. Weitere Hinweise</b>			
		<b>F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst</b>			
		Nr. 4) Zum Gedenken des 8. Mai . . . . .			55
		Nr. 5) Lektionen der Menschlichkeit — Fortsetzung Nr. 6 / ABL 4/85 — . . . . .			57

### A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

#### Nr. 1) Pfingsten 1985

#### Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

Liebe Schwestern und Brüder in Christus!

Als Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen möchten wir Sie zu diesem Pfingstfest im Namen Christi grüßen.

An diesem Tag, an dem wir das Herabkommen des Heiligen Geistes feiern, wollen wir in der Liebe Christi ein Wort an Sie richten. Möge der Geist des Herrn über Sie kommen, wenn Sie „an einem Ort“ zusammenkommen, so wie damals jene Schar von Jüngern sich am Pfingsttag versammelte.

Der Geist Gottes ist immer ein Geist der Einheit, der Mauern der Trennung niederreißt und Menschen miteinander verbindet. Auch unter den zwölf Aposteln hatte es Streitigkeiten gegeben, so wenn es darum ging, wer der größte unter ihnen sei. Doch nach geduldigem Warten und Beten kam der Geist des Herrn auf sie herab und schloß sie zusammen, um seine heilige Kirche zu bilden. Der Geist Gottes wohnt in der Kirche und wirkt durch sie bis auf den heutigen Tag. Allein der Heilige Geist kann wahrhaft vereinen. Der

Geist erfüllt auch die Geheiligten mit der Kraft aus der Höhe. Weisheit, Einheit in der Liebe, Einheit in der Kraft und Einheit in der Weisheit — diese göttlichen Eigenschaften werden der Gemeinde der Gläubigen durch den Heiligen Geist geschenkt.

Die urchristliche Gemeinde wartete „beieinander an einem Ort“ (Apg. 2,1), Darin liegt etwas Paradoxes. Es muß bereits ein bestimmtes Maß an Einheit geben, wenn wir auf die Kraft des Heiligen Geistes warten. Dann kommt der Geist auf uns herab und erhebt uns auf eine höhere Ebene der Einheit. Einheit ist sowohl Voraussetzung als auch Folge des Ausgießens des Heiligen Geistes. Wir bringen Gott eine Einheit in unserem gemeinsamen Warten dar. Gott nimmt unsere Gabe an und erfüllt sie mit seiner Gegenwart und seiner Kraft.

Das ist die Einheit der Kirche, auf die wir hinarbeiten sollten. Die am Ort im Gebet vereinte und wartende Kirche wird mit der Kraft aus der Höhe erfüllt und ausgesandt werden, um prophetisch zu sprechen und zu dienen. So wie der eine Heilige Geist Gottes die Gemeinschaft am Ort vereint, so werden alle durch den Geist beseelten örtlichen Gemeinschaften zu einem Leib zusammengeführt und vereint mit jener kleinen Schar, die die alte Kirche bildete, und mit der Kirche aller Zeiten und aller Orte. Möge der Geist Gottes alle Christen an Ihrem Ort in der Einheit des Gebetes zusammenbringen und Sie zu immer tieferer Einheit führen. Denn dort, wo wir uns vereinen, dort

menische Bewegung des Geistes Wirklichkeit und treibt uns voran zu jener Einheit, die Christus für seine Kirche will.

Das erhoffen wir und darum beten wir für uns alle an diesem Pfingstfest. Nur aus der geisterfüllten Einheit der Kirche an jenem Ort kann die mächtige Kraft entspringen, die die Finsternis der Ungerechtigkeit, des Krieges, der Ausbeutung und der Unterdrückung vertreiben wird. Denn Gott hat uns als „das Unedle vor der Welt und das Verachtete“ (1. Kor. 1,28) dazu ausersehen, allen Menschen an jedem Ort Gottes Liebe, Weisheit und Kraft zu bringen (1. Kor. 2, 4—7).

Der Heilige Geist wirkt in uns. Er wirkt in allen Dingen (Röm. 8, 28). Die Welt sehnt sich in ängstlichem Harren nach ihrer Erlösung (Röm. 8, 19—22). Auch wir warten sehnsüchtig darauf, daß das Neue geboren wird. Wir haben aber die Gewißheit, daß der Geist „uns mit unaussprechlichem Seufzen vertritt“ (Röm. 8, 26) und aus dem Schoß des Alten das Neue zum Leben bringen wird.

Wenn Sie und wir und alle Menschen in der Kirche gemeinsam im Gebet warten, wird Gott gewiß handeln. Und wenn wir Antwort geben auf die Bewegung des Geistes, dann wird das Neue geboren werden — eine neue Welt des Friedens in Gerechtigkeit, in der die Ganzheit der Schöpfung geachtet und die Armut beseitigt wird und alle Menschen ohne Krieg und Unterdrückung zusammen leben können.

Dann wird der Tod überwunden, und das Leben wird siegen.

- In der Liebe Christi grüßen Sie  
die Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen:  
Pfr. Dr. W. A. Visser 't Hooft, Genf, Schweiz;  
Ehrenpräsident  
Dame R. Nita Barrow, Cave Hill, Barbados  
Dr. Marga Bührig, Binningen, Schweiz  
Metropolit Dr. Paulos Mar Gregorios, Kerala, Indien  
Bischof Dr. Johannes W. Hempel, Dresden,  
Deutsche Demokratische Republik  
Ignatios IV., Patriarch von Antiochien und dem  
gesamten Morgenland, Beirut, Libanon  
Erzbischof W. P. Khotso Makhulu, Gaborone,  
Botsuana  
Pfr. Dr. Louis M. Wilson, Toronto, Kanada

Übersetzt aus dem Englischen · Sprachdienst des ÖRK

## Nr. 2) Wort zum Frieden

Der Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und die Evangelische Kirche in Deutschland haben zum 40. Jahrestag des Endes des 2. Weltkrieges ein „Gemeinsames Wort zum Frieden“ herausgegeben, das wir nachstehend als Dokumentation wiedergeben.

Dr. Plath

### Wort zum Frieden

**des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und der Evangelischen Kirche in Deutschland zum 40. Jahrestag des Endes des 2. Weltkrieges.**

Am 8. Mai 1945 ging der 2. Weltkrieg in Europa zu Ende. Seine Zerstörungen trafen vielen Menschen erst zu diesem Zeitpunkt in ihrem ganzen Ausmaß vor Augen: mehr als 40 Millionen Tote, verwüstete Dörfer und Städte in den vom Krieg betroffenen Ländern, vor allem in der Sowjetunion, in Polen, in Frankreich und in Deutschland. Die erschreckenden Berichte über

das, was in den Konzentrationslagern und in den besetzten Ländern im Namen der Deutschen geschehen war, zeigten jetzt unausweichlich jedem, welch verbrecherisches Regime in Deutschland diesen Krieg ausgelöst und unbarmherzig zu Ende geführt hatte. Entsetzt stand die Welt vor dem Judenmord.

Unter dem Wort Gottes erfuhren viele Christen als Gericht Gottes, was jetzt geschah: Deutschland wurde in Besatzungszonen geteilt. Ungezählte Soldaten gingen den Weg in die Gefangenschaft. Viele Flüchtlinge konnten nicht in ihre Heimat zurückkehren. Viele mußten erst jetzt die Heimat verlassen. Wer überlebte, hatte Jahre des Hungers vor sich. Manchen traf bittere Erniedrigung. Unterschiedlich nahmen die betroffenen Menschen das Geschehen auf. Für die einen war es der Zusammenbruch. Viele andere erfuhren es als Befreiung. Für die meisten war es beides zugleich.

Viele Fragen bedrängten die Menschen: Wie werden wir mit der Schuld der Vergangenheit fertig? Wie können wir dabei mitarbeiten, die Wunden des Krieges zu heilen? Wie können wir dazu helfen, daß nach allem Greuel und dem dadurch entfachten Haß Wege der Versöhnung zwischen den Völkern Europas gebaut werden? Wo finden wir Orientierung?

Aus der Betroffenheit über die abgrundtiefe Schuld wuchs im Hören auf Gottes Verheißungen der Dank für das eigene Überleben in der Hölle der Vernichtung und die Gewißheit, das Leben von Gott neu geschenkt erhalten zu haben.

Wenige Monate nach dem Kriegsende trafen sich in Stuttgart Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Repräsentanten der Ökumene und erklärten: „Wir sind für diesen Besuch umso dankbarer, als wir uns mit unserem Volk nicht nur in einer großen Gemeinschaft des Leidens wissen, sondern auch in einer Solidarität der Schuld. Mit großem Ernst sagen wir: Durch uns ist unendliches Leid über die Völker und Länder gebracht worden.“

Heute, 40 Jahre nach dem Kriegsende, bezeugen wir mit großer Dankbarkeit: Gott hat aus dem Bekenntnis unserer Schuld neue Gemeinschaft zwischen Christen und zwischen christlichen Kirchen wachsen lassen. Staunend haben wir Zeichen der Versöhnung erfahren. Durch die Versöhnungsbereitschaft der Nachbarvölker hat sich ein neues Verhältnis entwickelt. Die nachgewachsenen Generationen vermögen einander unbefangen zu begegnen. 40 Jahre leben wir in Frieden. Wir konnten unsere Städte und Dörfer aufbauen und uns neue Lebensgrundlagen schaffen. Rückschauend erfahren wir das Kriegsende als Befreiung zu neuem Zeugnis von Gottes Gnade und zu neuem Dienst an Gottes Welt.

Wir können aber nicht die Augen davor verschließen, daß in diesen 40 Jahren der Friede bedroht geblieben ist. Die gequälte Menschheit hat nicht Genesung gefunden, wie es die Stuttgarter Erklärung von 1945 erhoffte. Auch die nicht mehr unmittelbar am 2. Weltkrieg beteiligten Generationen haben seine Folgen zu tragen. Noch schwelen Mißtrauen und Furcht der Nachbarvölker. Die Verbündeten von einst haben sich getrennt. Zwei mächtige Militärbündnisse mit unterschiedlichen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnungen stehen sich hochgerüstet gegenüber. Auf deutschem Boden bestehen zwei deutsche Staaten, deren Grenze zugleich die Grenze zwischen Ost und West geworden ist: Sie sind fest innerhalb ihrer Bündnis- und Wirtschaftssysteme gebunden und gleichzeitig einbezogen in die Verantwortung für die Lösung der großen Weltprobleme: die Erhaltung des Friedens für alle Völker, das Ringen um Gerechtigkeit und die Beseitigung des Hungers.

Auch in den evangelischen Kirchen sind wir in den zurückliegenden vier Jahrzehnten Fehleinschätzungen erlegen. Wir haben nur schwer gelernt zu erkennen, welcher Weg uns geboten war. Es wurde uns schwer, die Realität zweier deutscher Staaten anzunehmen. Aber wir haben erkannt: Die Erhaltung des Friedens hat den Vorrang vor allem anderen. Es wurde uns schwer, die organisatorische Einheit der deutschen evangelischen Kirche aufzugeben. Aber nur so war es möglich, unter den jeweiligen gesellschaftlichen Bedingungen Zeugnis und Dienst eigenständig auszurichten. Wir haben lange gebraucht, Vorurteile und feindliche Einstellungen gegenüber den Siegermächten von 1945 zu überwinden und an Wegen zu neuem Vertrauen mitzubauen. Wir haben lange gebraucht, bis die besondere Herausforderung und Chance erkannt haben, die im gemeinsamen Zeugnis unserer Kirchen für den Frieden liegt. Wir haben lange gebraucht, ehe in unseren Gemeinden die Einsicht wuchs, daß unser Streben nach Wohlstand seine Grenzen haben muß an der Not der Hungernden und Unterdrückten und an der Verantwortung, die wir für die Schöpfung tragen. Im Blick auf manche Entwicklungen in den letzten 40 Jahren werden wir wie die Väter in der Stuttgarter Erklärung zu sagen haben:

„Wir klagen uns an, daß wir nicht mutiger bekannt, nicht treuer gebetet, nicht fröhlicher geglaubt und nicht brennender geliebt haben.“

Umso dankbarer erleben wir die Freiheit zum Dienst, die Gott uns schenkt. Wir haben erfahren: Schuld kann vergeben werden. Das befreit zu neuem Beginnen. Das Opfer Jesu Christi am Kreuz und seine Auferstehung, die wir zu Ostern feiern, stellen alle Schuld, alle Not und Ratlosigkeit unter das Zeichen der Hoffnung. Das ermutigt und verpflichtet uns, unsere Verantwortung heute wahrzunehmen.

Als Kirchen in beiden deutschen Staaten treten wir gemeinsam dafür ein, daß von deutschem Boden nie wieder ein Krieg ausgeht. Gemeinsam fordern wir, daß der Rüstungswettlauf beendet wird. Gemeinsam sind wir überzeugt, daß das System der nuklearen Abschreckung kein dauerhafter Weg zur Friedenssicherung sein kann, sondern unbedingt überwunden werden muß. Gemeinsam treten für wir eine europäische Friedensordnung ein. Gemeinsam erinnern wir an die Verantwortung der Industrienationen für ein menschenwürdiges Leben in den Ländern der Dritten Welt.

Gemeinsam bitten wir im Gedenken an das Kriegsende vor 40 Jahren:

Wir bitten unsere Gemeindeglieder: Laßt uns nicht aufhören, für den Frieden der Welt zu beten. Unser Gebet ist der unverwechselbare Beitrag, den wir als Christen und Kirchen für den Frieden in der Welt geben dürfen. Laßt uns nicht müde werden, auf das Wort der Heiligen Schrift zu hören, das uns das Kreuz von Golgatha als Gottes Friedenstat für seine Welt bezeugt. Wir wollen in unserem Alltag Boten des Friedens Gottes sein.

Wir bitten alle Menschen in beiden deutschen Staaten: Bezeugen Sie durch Ihr Leben, wie Konflikte mit anderen Menschen friedlich überwunden werden können. Helfen Sie mit, unsere Jugend zum Frieden und nicht zum Haß zu erziehen.

Wehren Sie dem Aufbau von Feindbildern. Wir bitten die Menschen, die durch den Krieg, durch seine Folgen und durch die späteren politischen Gegensätze besonderes Leid erfahren haben, nicht bitter zu werden und nicht eine Wiederherstellung früherer Verhältnisse zu verlangen, die nicht zu haben ist. Wir bitten die deutschen Menschen, die heutigen Belastungen vor allem als Folge des 2. Weltkrieges zu begreifen und

Wir bitten die Regierungen der beiden deutschen Staaten: Stellen Sie sich unermüdet ihrer besonderen Verpflichtung für die Sicherung des Friedens. Wir danken Ihnen für alle nüchterne und behutsame Politik zwischen beiden deutschen Staaten. Helfen Sie durch Sorgfalt und Vertrauen zu weiteren guten Schritten bei der Verwirklichung der Ziele des Grundlagenvertrages. Wenn Sie über die politischen Ziele der beiden deutschen Staaten sprechen, erwecken Sie keine unerfüllbaren Hoffnungen und fördern Sie kein Mißtrauen. Tun Sie weiterhin alles, bis heute bestehende Belastungen der Menschen zu mildern.

Wir bitten die Alliierten des 2. Weltkrieges: Finden Sie in der gemeinsamen Aufgabe für Frieden und Gerechtigkeit neu zusammen zu einer Politik der Verständigung. Bemühen Sie sich um weitere Schritte, die dazu helfen, endgültig auf alle Kernwaffen zu verzichten. Hören Sie auf, neue Waffensysteme aufzustellen. Bringen Sie neue Impulse in die Verhandlungen über die Begrenzung der konventionellen Waffen und über vertrauensbildende Maßnahmen ein. Fördern Sie kulturelle, wirtschaftliche und wissenschaftliche Zusammenarbeit sowie die Begegnung von Menschen über die Grenzen hinweg. Folgen Sie der Einsicht, daß Sicherheit heute nur noch in gemeinsamer Sicherheit liegen kann.

Die Auferweckung Jesu Christi von den Toten gibt uns die Gewißheit, daß Gott über alle Schuld und Feindschaft hinweg dem Leben in Gemeinschaft und Frieden zum Siege verhelfen will. Das ermutigt uns im Gedenken an das Kriegsende vor 40 Jahren zu neuem Vertrauen auf Gott, zu neuer Verantwortung in unserer Zeit und zu neuer Hoffnung auf Gottes ewiges Reich des Friedens.

„Gott war in Christus und versöhnte die Welt mit sich selber und rechnete ihnen ihre Sünde nicht zu und hat unter uns aufgerichtet das Wort von der Versöhnung. So sind wir nun Botschafter an Christi Statt, denn Gott vermahnt durch uns; so bitten wir nun an Christi Statt: Lasset euch versöhnen mit Gott!“

Dr. Johannes Hempel

D. Eduard Lohse

Landesbischof

Landesbischof

Vorsitzender der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der Deutschen Demokratischen Republik

Vorsitzender des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland

## B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

Nr. 3) Verordnung über die Verantwortung der Räte der Gemeinden, Stadtbezirke und Städte bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken durch die Bevölkerung

— Verordnung über Bevölkerungsbauwerke —  
vom 8. November 1984  
und

Anordnung über den Abriß von Gebäuden und baulichen Anlagen

— Abrißanordnung —  
vom 8. November 1984

Nachstehend veröffentlichen wir die Verordnung über Bevölkerungsbauwerke vom 8. November 1984 (GBl I S. 433 ff.) zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung.

Ebenso veröffentlichen wir die Abrißanordnung vom 8. November 1984 (GBl I S. 438 ff.) zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Harder

**Verordnung  
über die Verantwortung der Räte der Gemeinden,  
Stadtbezirke und Städte bei der Errichtung und  
Veränderung von Bauwerken durch die Bevölkerung  
Verordnung über Bevölkerungsbauwerke —  
vom 8. November 1984**

Zur weiteren Ausgestaltung der Verantwortung der Räte der Gemeinden, Stadtbezirke und Städte für die rationellste Verwendung der materiellen und finanziellen Mittel bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken der Bürger und anderer Bauauftraggeber sowie zur Verwirklichung der Ziele der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik wird folgendes verordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für die Errichtung und Veränderung von Gebäuden und baulichen Anlagen (nachfolgend Bauwerke genannt) durch Bürger und andere Bauauftraggeber, die nicht den für die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Diese Verordnung gilt auch für den Neubau, die Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen durch Bürger, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist.

(3) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten entsprechen für sozi alistische Genossenschaften und kooperative Einrichtungen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie volkseigene Betriebe, die Eigenheime errichten, deren künftige Eigentümer noch nicht bekannt sind.

§ 2

**Pflichten des Rates der Gemeinde,  
des Stadtbezirkes oder der Stadt**

Der Rat der Gemeinde, des Stadtbezirkes oder der Stadt (nachstehend Rat genannt) ist verpflichtet, die Errichtung und Veränderung von Bauwerken in seinem Territorium in Übereinstimmung mit den Zielen der Wirtschafts- und Sozialpolitik zu leiten und die Initiative der Bürger zur Verbesserung der Wohnbedingungen zu fördern, vor allem durch Modernisierung, Rekonstruktion und Instandsetzung der vorhandenen Bauwerke, bei sparsamster Verwendung von Baumaterial, finanziellen Mitteln sowie Erschließung örtlicher Reserven. Er hat die Bürger zu beraten und auf die Vorbereitung der Bauwerke Einfluß zu nehmen. Der Rat ist verpflichtet, die Errichtung und Veränderung der Bauwerke zu kontrollieren.

§ 3

**Zustimmung zur Errichtung oder  
Veränderung von Bauwerken**

(1) Wer ein Bauwerk gemäß Abs. 2 errichten oder verändern will, ist verpflichtet, bei dem für den Standort des Bauwerkes zuständigen Rat eine Zustimmung zu beantragen. Als Veränderung gilt auch der Abriß

(2) Die Zustimmung ist erforderlich für

1. Bauwerke, die mehr als 5 m<sup>2</sup> bebaute Grundfläche haben oder höher als 3 m oder tiefer als 1 m im Erdreich sind,
2. das Aufstellen von Bauwerken aus Fertigteilen,
3. Anbauten an ein bestehendes Bauwerk,
4. Umbauten, bei denen tragende Bauteile verändert werden,
5. Veränderungen an Dachaufbauten oder den Fassaden (z. B. Fenster- und Türöffnungen), soweit sie von öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbar sind,
6. Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen,
7. den Abriß von Bauwerken mit mehr als 25 m<sup>2</sup> Grundfläche oder solchen, die höher als 3 m sind,
8. den Abriß von Bauwerken, die einer gesonderten Abrißgenehmigung<sup>1</sup> bedürfen, mit Ausnahme des Abrisses von einsturzgefährdeten Gebäuden und Ruinen.

Für die Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen ist eine Zustimmung erforderlich, soweit Materialien und Ausrüstungsgegenstände aus dem Fonds Bauwesen oder bilanzierte Baukapazitäten bereitgestellt, Preisdifferenzen gemäß den Rechtsvorschriften<sup>2</sup> ausgeglichen oder Kredite hierfür bei Kreditinstituten in Anspruch genommen werden sollen.

(3) Die Entscheidung über den Antrag auf Zustimmung trifft der für den Standort des Bauwerkes zuständige Rat.

(4) Mit der Zustimmung entscheidet der Rat gleichzeitig über die städtebauliche Einordnung, die er mit dem zuständigen Stadt- oder Kreisarchitekten abzustimmen hat. Er entscheidet ferner darüber, ob bilanzierte Baukapazitäten in Anspruch genommen werden dürfen. Der Rat ist verpflichtet, vor Erteilen der Zustimmung die Baugenehmigung der Staatlichen Bauaufsicht und bei Anträgen zum Abriß von Bauwerken, soweit erforderlich, die Abrißgenehmigung einzuholen. Die Einholung weiterer Zustimmungen und Genehmigungen entsprechend den Rechtsvorschriften durch den Bauauftraggeber bleibt davon unberührt.

(5) Die Räte der Bezirke und Kreise können in Abstimmung mit den gesellschaftlichen Organisationen durch Beschluß für bestimmte Baugebiete, insbesondere für Naherholungsgebiete und Kleingartenanlagen, die Größen für Erholungsbauten festlegen. Bei der Einrichtung neuer Anlagen des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (VKSK) sind die Beschlüsse des VKSK zu berücksichtigen.

(6) Erholungsbauten sind grundsätzlich in Leichtbauweise, vor allem aus Fertigteilen, zu errichten.

(7) Auf Grundstücken, die der kleingärtnerischen Nutzung oder der Erholung dienen, dürfen grundsätzlich keine Garagen errichtet werden.

§ 4

**Einreichung von Bauunterlagen**

(1) Der Antrag auf Zustimmung zur Errichtung und Veränderung von Bauwerken, mit Ausnahme von Abrissen, ist mit folgenden Unterlagen in 2facher Ausfertigung einzureichen:

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 8. November 1984 über den Abriß von Gebäuden und baulichen Anlagen — Abrißanordnung — (GBl. I Nr. 36 S. 438).

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die Verordnung vom 31. August 1978 über den Neubau, die Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen. Eigenheimverordnung — (GBl. I

1. Lageplan (fortgeschriebener Plan) mit Eintragung der Bebauung und der vorhandenen technischen Versorgungsleitungen auf dem Baugrundstück und den Nachbargrundstücken,
2. Nachweis der Eigentums- und Nutzungsverhältnisse am Baugrundstück (Grundbuchauszug oder Nutzungs- bzw. Mietvertrag),
3. zeichnerische Darstellung des Bauwerkes, bei Angebotsprojekten Projektbezeichnung mit Darstellung der örtlichen Anpassung,
4. schriftliche Stellungnahme des Nachbarn, wenn das Bauwerk weniger als 3 m von der Grundstücksgrenze entfernt ist,
5. Beschreibung der Baumaßnahmen mit folgenden Angaben:
  - geplante Nutzung des Bauwerkes,
  - vorgesehene Erschließung des Baugrundstückes (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Energiezuleitung, Straßenanschluß),
  - geschätzte Bausumme,
  - geplanter Termin für den Baubeginn und die Fertigstellung,
6. für das Errichten eines Erholungsbaues eine Erklärung des Antragstellers, daß er noch keinen Erholungsbaubau besitzt,
7. für das Errichten einer Garage eine Erklärung des Antragstellers, daß er noch keine Garage besitzt,
8. für den Neubau, die Modernisierung oder die Instandsetzung von Eigenheimen die Unterlagen gemäß den Rechtsvorschriften über den Eigenheimbau.<sup>2</sup> Das gilt auch für ständig zu Wohnzwecken genutzte Gebäude in Kleingartenanlagen des VKSK. Bei Gebäuden in Kleingartenanlagen ist außerdem die Stellungnahme des VKSK mit einzureichen.

(2) Der Antrag auf Zustimmung für Abrissarbeiten ist grundsätzlich mindestens 1 Monat vor Beginn der Arbeiten zu stellen. Die Zustimmung zum Abriss von Bauwerken, die einer gesonderten Abrissgenehmigung bedürfen, ist 4 Monate vor dem beabsichtigten Abriss zu beantragen. Der Antrag hat zu enthalten:

1. Lageplan, aus dem das abzureißende Bauwerk oder Bauteil sowie der Abstand zu anderen Bauwerken, den Grundstücksgrenzen und Verkehrsflächen hervorgeht,
2. Anzahl der zum Abriss vorgesehenen Wohnungseinheiten,
3. Bauzustandsstufe des zum Abriss vorgesehenen Gebäudes für Wohnzwecke,
4. Genehmigung zur Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen,
5. Beschreibung des Abrisses mit folgenden Angaben:
  - Name und Anschrift des Rechtsträgers oder Eigentümers des Bauwerkes und des Abrissbetriebes,
  - Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit,
  - Maßnahmen zur Gewinnung nutzbarer Baumaterialien und zur schadlosen Beseitigung nicht wieder zu verwendender Massen,
  - geplanter Termin für Beginn und Abschluß der Abrissarbeiten.

(3) Der Rat kann auf einen Teil der Unterlagen gemäß den Absätzen 1 oder 2 verzichten. Er kann weitere Unterlagen anfordern, wenn das für die Prüfung des Antrages notwendig ist.

## Entscheidung über Anträge zur Errichtung und Veränderung von Bauwerken

### § 5

(1) Die Zustimmung zur Errichtung und Veränderung von Bauwerken gemäß § 3 ist durch den zuständigen Rat nach dem Muster gemäß Anlage zu erteilen.

(2) Die Zustimmung des Rates kann Auflagen enthalten, die bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken einzuhalten sind. Der Rat kann festlegen, daß die Erfüllung bestimmter Auflagen sowie die Fertigstellung des Bauwerkes anzuzeigen sind.

(3) Wurden mit der Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 4 Einwände gegen die beabsichtigte Bebauung erhoben, die beim Erteilen der Zustimmung nicht berücksichtigt werden konnten, hat der Rat dem Nachbarn die Gründe hierfür mitzuteilen. Zivilrechtliche Ansprüche des Nachbarn gegen den Bauauftraggeber werden dadurch nicht berührt.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn mit der Errichtung oder Veränderung des Bauwerkes nicht innerhalb 1 Jahres begonnen wurde, sofern nicht ein anderer Termin mit der Zustimmung festgelegt ist.

(5) In Ausnahmefällen kann die Zustimmung mit der Auflage erteilt werden, daß das Bauwerk nach Ablauf einer Frist vom Eigentümer oder Rechtsträger entschädigungslos und auf seine Kosten zu beseitigen und, soweit erforderlich, der ursprüngliche Zustand des Standortes wieder herzustellen ist (befristete Zustimmung). Auf Antrag kann der Rat die Frist verlängern, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

(6) Die Erteilung der Zustimmung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter.

(7) In begründeten Ausnahmefällen kann der zuständige Rat mit der Zustimmung Abweichungen von den im § 3 Absätze 6 und 7 enthaltenen Regelungen gestatten. Das Erteilen der Zustimmung in diesen Ausnahmefällen bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Vorsitzenden des Rates des Kreises.

(8) Die Zustimmung ist zu versagen, wenn

1. die Errichtung oder Veränderung eines Bauwerkes den Rechtsvorschriften oder den Festlegungen zentraler Staatsorgane, den Beschlüssen der Bezirks- und Kreistage, den städtebaulichen Grundsätzen, der architektonischen Gestaltung oder den Grundsätzen der Denkmalpflege widerspricht,
2. das für das Bauwerk vorgesehene Bauland durch Beschluß des Bezirks- oder Kreistages als Bauvorbehaltsgebiet festgelegt wurde und die Erteilung einer befristeten Zustimmung den Geboten, Verboten oder Nutzungsbedingungen im Bauvorbehaltsgebiet widersprechen würde,
3. Gründe der Landesverteidigung, die Sicherung der Lagerstätten von mineralischen Rohstoffen sowie geplante bergbauliche Maßnahmen oder die Rücksichtnahme auf Natur- und Baudenkmale eine Bebauung ausschließen oder auf der Grundlage von Rechtsvorschriften Schutzgebiete festgelegt wurden,
4. die Errichtung oder Veränderung eines Bauwerkes an dem vorgesehenen Standort volkswirtschaftlich nicht vertretbare Aufwendungen verursachen würde.

### § 6

(1) Die Entscheidung des Rates über den Antrag auf Zustimmung zur Errichtung oder Veränderung von Bauwerken hat schriftlich zu ergehen und ist dem Antragsteller innerhalb 1 Monats, bei Abriss gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 innerhalb von 3 Monaten, nach Eingang der vollständigen Unterlagen auszuhändigen oder zu übersenden. Ist aus zwingenden Gründen die Entscheidung

innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht möglich, so ist dem Antragsteller ein Zwischenbescheid mit Angabe der Gründe zu geben. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

(2) Der Rat kann zur Vorbereitung der Entscheidung über die Anträge auf Zustimmung zur Errichtung oder Veränderung ein ehrenamtliches Bauaktiv bilden. Die Mitglieder des Bauaktivs sind durch den Vorsitzenden des Rates zu berufen.

#### § 7

##### Baugenehmigung

(1) Für jedes Bauwerk gemäß § 3 Abs. 2 Ziffern 1 bis 6, das errichtet oder verändert werden soll, ist die Baugenehmigung der Staatlichen Bauaufsicht erforderlich.

(2) Der Rat hat die bauaufsichtliche Prüfung der Bauunterlagen zu veranlassen und die Baugenehmigung der Staatlichen Bauaufsicht dem Antragsteller mit der Zustimmung des Rates auszuhändigen oder zu übersenden. Im Ergebnis der Prüfung durch die Staatliche Bauaufsicht erteilte Auflagen gelten als Auflagen des Rates gemäß § 5 Abs. 2.

(3) Bevor die Baugenehmigung der Staatlichen Bauaufsicht nicht vorliegt, darf die Zustimmung durch den zuständigen Rat zur Errichtung oder Veränderung eines Bauwerkes nicht erteilt werden.

(4) Die Staatliche Bauaufsicht kann die Bauausführung prüfen. Für die Prüfung gelten die Rechtsvorschriften über die Staatliche Bauaufsicht.

#### § 8

##### Gebühr für die Zustimmung

(1) Die Zustimmung des Rates ist gebührenpflichtig, außer den in den Rechtsvorschriften 3 genannten Fällen. Die Gebühr beträgt 0,75 % der geschätzten Bausumme. Die Gebühr für die Zustimmung beinhaltet die Gebühren für die Baugenehmigung der Staatlichen Bauaufsicht. Die Mindestgebühr beträgt 10 Mark. Die Gebühr wird vom Rat festgesetzt.

(2) Soweit die Zustimmung des Rates nachträglich erteilt wird, ist die 10fache Gebühr gemäß Abs. 1 zu erheben. Soweit nach anderen Rechtsvorschriften<sup>3</sup> Gebührenbefreiung zu gewähren ist, gilt das nicht für das nachträgliche Erteilen der Zustimmung.

#### § 9

##### Widerruf der Zustimmung

Die Zustimmung kann, unabhängig davon, ob mit der Errichtung oder Veränderung des Bauwerkes bereits begonnen wurde, widerrufen werden, wenn sie aufgrund falscher Angaben in den Unterlagen erlangt worden ist.

#### § 10

##### Festlegung der Entscheidungsbefugnis

Der Rat hat durch Beschluß festzulegen, welches hauptamtliche Ratsmitglied für das Treffen von Entscheidungen gemäß den §§ 5, 6, 8 und 9 im Auftrag des Rates befugt ist.

<sup>3</sup> Z. Z. gilt die Durchführungsbestimmung vom 31. August 1978 zur Eigenheimverordnung (GBl I Nr. 40 S. 428).

#### § 11

##### Maßnahmen bei widerrechtlich errichteten Bauwerken

(1) Der Vorsitzende des Rates ist berechtigt, den Bauauftraggeber, der ein Bauwerk widerrechtlich errichtet oder verändert, durch Auflagen zu verpflichten,

1. die Bauarbeiten einzustellen (Baustopp),
2. eine Zustimmung gemäß § 3 innerhalb einer festzulegenden Frist zu beantragen,
3. wenn das gesellschaftliche Interesse dies erfordert, innerhalb einer angemessenen Frist auf dessen Kosten dieses Bauwerk oder Bauwerksteil zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

(2) Erfüllt der Bauauftraggeber eine Auflage gemäß Abs. 1 Ziff. 3 nicht, kann der Vorsitzende des Rates die Arbeiten in Auftrag geben und vom Eigentümer oder Rechtsträger die Erstattung der Kosten verlangen (Ersatzvornahme).

(3) Eine Auflage gemäß Abs. 1 Ziff. 3 darf nicht mehr erteilt werden, wenn seit der Fertigstellung des Bauwerkes 5 Jahre vergangen sind.

#### § 12

##### Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Bauauftraggeber

1. Bauwerke ohne Zustimmung gemäß § 3 errichtet oder verändert,
  2. bei der Errichtung oder Veränderung eines Bauwerkes die mit der Zustimmung erteilten Auflagen gemäß § 5 Absätze 2 und 5 nicht erfüllt,
  3. Auflagen gemäß § 11 Abs. 1 nicht erfüllt,
- kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 Mark bis 500 Mark belegt werden.

(2) Eine Ordnungsstrafe bis 1000 Mark kann bei vorsätzlichen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 ausgesprochen werden, wenn

1. die staatliche Ordnung erheblich beeinträchtigt wurde,
2. ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können oder
3. Ordnungswidrigkeiten aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Vorsitzenden des zuständigen Rates.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG (GBl. I Nr. 3 S. 101).

#### § 13

##### Zwangsgeld

(1) Der Vorsitzende des Rates ist berechtigt, zur Durchsetzung von Auflagen gemäß § 5 Absätze 2 und 5 sowie § 11 Abs. 1 Zwangsgeld bis zur Höhe von 5000 Mark festzusetzen. Die Höhe des Zwangsgeldes ist unter Berücksichtigung der Bedeutung der Aufлагenerfüllung und der Schwere der Pflichtverletzung festzusetzen.

(2) Die Anwendung des Zwangsgeldes ist vorher schriftlich anzudrohen. Die Androhung muß enthalten:

1. die genaue Bezeichnung der Handlung, deren Durchführung erzwungen werden soll,
2. die Frist, innerhalb der die Handlung durchgeführt werden soll,
3. die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes.

(3) Das Zwangsgeld wird nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 2 Ziff. 2 festgesetzt. Die Festsetzung des Zwangsgeldes muß eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Das Zwangsgeld kann bei Nichterfüllung der geforderten Handlung wiederholt festgesetzt werden. Die wiederholte Festsetzung ist erneut anzudrohen.

(4) Kosten für die Ersatzvornahme gemäß § 11 Abs. 2 und Zwangsgeld sind nach den Rechtsvorschriften über die Vollstreckung von Geldforderungen der Staatsorgane zu vollstrecken. Die Verjährungsfrist beträgt 1 Jahr und beginnt mit der Rechtswirksamkeit der jeweiligen Entscheidung.

#### § 14

Ordnungsstrafmaßnahmen und Zwangsgeld können nicht nebeneinander für dieselbe Pflichtverletzung angewandt werden.

#### § 15

##### Entscheidungen

Entscheidungen nach dieser Verordnung haben schriftlich zu ergehen, eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten und sind dem Bauauftraggeber, Eigentümer oder Rechtsträger auszuhändigen oder zuzusenden. Ist eine Entscheidung dringend geboten, kann sie zunächst mündlich bekanntgegeben werden. Sie ist innerhalb von 1 Woche durch den Rat schriftlich auszufertigen.

#### § 16

##### Beschwerdeverfahren

(1) Gegen die nach dieser Verordnung getroffenen Entscheidungen des Rates kann vom Bauauftraggeber Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe bei dem Ratsmitglied einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat.

(2) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist, sofern die Entscheidung durch ein Ratsmitglied erfolgte, die Beschwerde dem Rat und, soweit die Entscheidung durch den Vorsitzenden des Rates erfolgte, dem Vorsitzenden des übergeordneten Rates innerhalb dieser Frist zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Rat bzw. der Vorsitzende des übergeordneten Rates hat innerhalb von weiteren 4 Wochen endgültig zu entscheiden.

(3) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des Abschlußtermins zu geben.

(4) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das für die Entscheidung jeweils zuständige Ratsmitglied kann die Durchführung der ausgesprochenen Maßnahmen bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig aussetzen.

(5) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und dem Einreicher der Beschwerde auszuhändigen oder zuzusenden.

#### § 17

**Übertragung von Befugnissen an den Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter**

Kreises festlegen, daß einem Vorstand einer Sparte des VKSK die Befugnis zum Erteilen der Zustimmung gemäß § 5 Abs. 1 zur Errichtung und Veränderung von Erholungsbauten und Nebengebäuden (z. B. Ställe, Gewächshäuser) in Kleingartenanlagen und Wochenendsiedlungen des VKSK übertragen wird. Voraussetzung für die Übertragung der Befugnis ist, daß ein ehrenamtliches Bauaktiv mit geeigneten Baufachleuten in der Sparte des VKSK besteht und die Mitglieder des Bauaktivs durch den Vorsitzenden des Rates gemäß § 6 Abs. 2 berufen wurden.

(2) Im Rahmen dieser Verordnung und in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Zentralvorstandes des VKSK ist der Vorstand der Sparte des VKSK berechtigt, über Größe und Bauweise von Erholungsbauten in Anlagen und Siedlungen des VKSK zu entscheiden.

(3) Der Vorstand der Sparte des VKSK hat die bauaufsichtliche Prüfung der Bauunterlagen zu veranlassen und darf die Zustimmung erst erteilen, wenn die Baugenehmigung der Staatlichen Bauaufsicht vorliegt. Die Zustimmung ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(4) Der Vorsitzende der Sparte des VKSK hat ein Exemplar der erteilten Zustimmung dem Rat zu übermitteln, der die Gebühr gemäß § 8 festsetzt.

(5) Der Vorstand der Sparte des VKSK hat zu kontrollieren, ob die Errichtung und Veränderung des Bauwerkes entsprechend der erteilten Zustimmung erfolgt. Werden Verstöße gegen die Zustimmung festgestellt, hat der Vorsitzende der Sparte sofort mündlich Baustopp auszusprechen und den Rat darüber zu informieren. Der Rat hat innerhalb von 1 Woche die Entscheidung des Vorsitzenden der Sparte des VKSK schriftlich zu bestätigen oder aufzuheben.

(6) Der Rat hat die Wahrnehmung der Befugnis zum Erteilen der Zustimmung zu kontrollieren und kann diese wieder entziehen, wenn die Voraussetzungen zur Wahrnehmung dieser Aufgaben nicht mehr gegeben sind.

(7) Über Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorstandes der Sparte des VKSK entscheidet der Rat. Für die Durchsetzung von Maßnahmen zur Gewährleistung von Ordnung und Disziplin gemäß den §§ 11, 12 und 13 ist der Rat zuständig.

#### § 18

##### Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Bauwesen.

#### § 19

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— die Verordnung vom 22. März 1972 über die Verantwortung der Räte der Gemeinden, Stadtbezirke, Städte und Kreise bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken der Bevölkerung (GBl. II Nr. 26 S. 293).

— der § 1 der Durchführungsbestimmung vom 31. August 1978 zur Eigenheimverordnung (GBl. I Nr. 40 S. 428).

Berlin, den 8. November 1984

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph  
Vorsitzender

**Anlage**

zu § 5 Abs. 1 vorstehender Verordnung

**Muster**

Rat

**Zustimmung Nr.****zur Errichtung oder Veränderung eines Bauwerkes**

Der Rat

erteilt hiermit

Bauftraggeber:

PKZ:

wohnhaft:

Beruf:

die Zustimmung zur Errichtung,

Arbeitsstelle:

Veränderung\* des Bauwerkes  
auf dem Grundstück in

Straße, Nr.:

Flurstück:

Parzelle Nr.:

territorialer Grundschlüssel Nr.:

geschätzte Bausumme:

geplante Bauzeit:

Für die Errichtung, Veränderung\* des Bauwerkes werden folgende Auflagen erteilt:

Die Erfüllung folgender Auflagen und die Fertigstellung\* des Bauwerkes sind anzuzeigen.

Bilanzierte Baukapazitäten dürfen beim Betrieb nicht\* in Anspruch genommen werden.

Die Zustimmung erlischt, wenn mit der Errichtung oder Veränderung des Bauwerkes nicht innerhalb von 1 Jahr begonnen worden ist.

Die Gebühr für die Zustimmung beträgt .....Mark.

Sie ist innerhalb von 14 Tagen auf das Konto Nr.:  
bei der ..... zu überweisen.

....., den.....

Rat .....

Unterschrift

**Verteiler:**

Antragsteller

Rat

Rat des Kreises, Abt. Finanzen

Staatliche Bauaufsicht

Kreis

Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung  
Rechtsmittelbelehrung:

Gegen Auflagen zu dieser Zustimmung sowie die Festsetzung der Höhe der Gebühr ist gemäß Verordnung vom 8. November 1984 über die Verantwortung der Räte der Gemeinden, Stadtbezirke und Städte bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken durch die Bevölkerung — Verordnung über Bevölkerungsbauwerke — (GBl. I Nr. 36 S. 433) Beschwerde zulässig.

Sie ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Zustimmung schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe bei dem Ratsmitglied einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das für die Entscheidung jeweils zuständige Ratsmitglied kann die Durchführung der ausgesprochenen Maßnahmen bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig aussetzen.

**Anordnung****über den Abriß von Gebäuden und baulichen Anlagen****— Abrißanordnung —****vom 8. November 1984**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

**§ 1****Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung gilt für den Abriß von Gebäuden und baulichen Anlagen für Industrie und Lagerwirtschaft, der Wasserwirtschaft, für landwirtschaftliche Zwecke, Verkehr, Post- und Fernmeldewesen (Schlüsselnummern 2100 bis 2400)<sup>1</sup>, der auf Grund einer Investition oder einer anderen Baumaßnahme vorgesehen ist, und für den Abriß von Gebäuden und baulichen Anlagen für Wohnzwecke und gesellschaftliche Zwecke (Schlüsselnummern 2500 und 2600)<sup>1</sup> mit Ausnahme von Wochenendhäusern.

(2) Diese Anordnung gilt für

— staatliche Organe,

— Rechtsträger, Eigentümer und Nutzer von Grundstücken, Gebäuden und baulichen Anlagen.

(3) Das Genehmigungsverfahren zum Abriß von Gebäuden und baulichen Anlagen der bewaffneten Organe wird durch die zuständigen Minister gesondert geregelt.

**Allgemeine Bestimmungen****§ 2**

(1) Die staatlichen Organe, Rechtsträger, Eigentümer und Nutzer haben zu gewährleisten, daß bestehende Gebäude und bauliche Anlagen erhalten und volkswirtschaftlich effektiv genutzt werden. Der Abriß von Gebäuden und baulichen Anlagen bedarf der Genehmigung. Bei der Entscheidung über den Abriß sind die Nutzungsmöglichkeiten und der Bedarf an solchen Gebäuden und baulichen Anlagen im Territorium, die Bauzustandsstufe (Anlage), die Ausstattung, die Funktionstüchtigkeit (z. B. Geschoßhöhe), der Denkmalcharakter und die zur Wiederherstellung der Nutzungsfähigkeit erforderlichen Aufwendungen zu berücksichtigen.

(2) Abrißarbeiten dürfen nur vorbereitet oder durchgeführt werden, wenn die Abrißgenehmigung vorliegt.

(3) Bei Investitionen ist die Genehmigung des Abrisses Voraussetzung für die Bestätigung der Aufgabenstellung für die auslösende Investition.

(4) Bei Bauwerken der Bevölkerung und anderer Bauauftraggeber ist die Abrißgenehmigung Voraussetzung für das Erteilen der Zustimmung durch den zuständigen Rat der Gemeinde, des Stadtbezirkes oder der Stadt zum Abriß.<sup>2</sup> Die Abrißgenehmigung ist gemäß § 7 Abs. 3 durch den zuständigen Rat einzuholen.

(5) Der Abriß von Gebäuden und baulichen Anlagen ist in den Unterlagen zur Planung und Vorbereitung von Investitionen sowie in den Anträgen auf Standortbestätigung bzw. Standortgenehmigung für Vorhaben,

<sup>1</sup> Gemäß Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik, Teil VII.

<sup>2</sup> Z. Z. gilt § 3 Abs. 4 der Verordnung vom 8. November 1984 über die Verantwortung der Räte der Gemeinden, Stadtbezirke und Städte bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken durch die Bevölkerung — Verordnung über Bevölkerungsbauwerke.

die keiner Standortbestätigung bedürfen, nach Objekten und deren Bauzustandsstufen gesondert auszuweisen.

### § 3

Die Bauzustandsstufen für die zum Abriß vorgesehenen Gebäude und baulichen Anlagen sind von den Investitionsauftraggebern, Rechtsträgern oder Eigentümern zu ermitteln und durch die Staatliche Bauaufsicht zu prüfen.

### § 4

(1) Eine Bereitstellung materieller und finanzieller Fonds für Abrißmaßnahmen hat nur im Rahmen der bestätigten staatlichen Planaufgaben zu erfolgen

(2) Für die Finanzierung des Abrisses von Wohngebäuden, die nicht sozialistisches Eigentum sind, gelten besondere Rechtsvorschriften.<sup>3</sup>

### Abriß von Gebäuden und baulichen Anlagen der Schlüsselnummern 2100 bis 2400

#### § 5

Der Antrag auf Genehmigung des Abrisses von Gebäuden und baulichen Anlagen der Schlüsselnummern 2100 bis 2400 ist durch den Investitionsauftraggeber der auslösenden Investition so rechtzeitig zu stellen, daß die Entscheidung darüber vor Bestätigung der Aufgabenstellung für die auslösende Investition getroffen werden kann. Der Antrag hat zu enthalten:

- Begründung für die Notwendigkeit des Abrisses,
- Anzahl der zum Abriß vorgesehenen Gebäude und baulichen Anlagen und deren Bauzustandsstufe (bei Wohngebäuden mit Angabe der Wohnungseinheiten),
- die Folgeinvestition für den Ersatz,
- Lageplan mit Kennzeichnung des geplanten Neubaus und der für den Abriß vorgesehenen Gebäude und baulichen Anlagen,
- Prüfbescheid der Staatlichen Bauaufsicht.

#### § 6

(1) Der Antrag auf Genehmigung des Abrisses von Gebäuden und baulichen Anlagen gemäß § 5 ist an den Rat des Bezirkes zu richten. Der Vorsitzende des Rates des Bezirkes entscheidet über die Ablehnung oder Befürwortung. Eine Ablehnung des Antrages ist dem Antragsteller innerhalb von 4 Wochen, gerechnet vom Eingang der Unterlagen, mitzuteilen.

(2) Bei Befürwortung des Antrages hat der Vorsitzende des Rates des Bezirkes den Antrag mit der Standortbestätigung bzw. Standortgenehmigung und seiner Stellungnahme dem zuständigen Minister oder Leiter eines anderen zentralen Staatsorgans zur Entscheidung vorzulegen, zu dessen Verantwortungsbereich der Rechtsträger der abzureißenden Gebäude und baulichen Anlagen gehört.

(3) Die Entscheidung des zuständigen Ministers oder Leiters eines anderen zentralen Staatsorgans ist dem Antragsteller und dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes innerhalb von weiteren 8 Wochen, gerechnet vom Eingang der Unterlagen, mitzuteilen.

#### § 7

### Abriß von Gebäuden und baulichen Anlagen für Wohnzwecke und für gesellschaftliche Zwecke der Schlüsselnummern 2500 und 2600

(1) Der Antrag zum Abriß von Gebäuden und baulichen Anlagen für Wohnzwecke und für gesellschaftliche Zwecke der Schlüsselnummern 2500 und 2600 ist bei Investitionen durch den Investitionsauftraggeber

oder den Hauptauftraggeber und, soweit keine Investition erfolgen soll, durch den Rechtsträger beim Rat des Bezirkes zu stellen.

(2) Anträge von Bürgern oder anderen Bauauftraggebern auf Zustimmung zum Abriß von Gebäuden und baulichen Anlagen für Wohnzwecke und für gesellschaftliche Zwecke sind gemäß den Rechtsvorschriften<sup>2</sup> an den für den Standort des Bauwerkes zuständigen Rat der Gemeinde, des Stadtbezirkes oder der Stadt (nachfolgend zuständiger Rat genannt) zu richten.

(3) Bedarf der Abriß von Gebäuden und baulichen Anlagen für Wohnzwecke und gesellschaftliche Zwecke gemäß Abs. 2 einer Abrißgenehmigung, so ist der Antrag durch den zuständigen Rat an den Rat des Bezirkes zu stellen.

(4) Der Vorsitzende des Rates des Bezirkes entscheidet über die Ablehnung oder Befürwortung des Antrages. Die Entscheidung ist dem Antragsteller gemäß § 7 Abs. 1 oder dem Vorsitzenden des zuständigen Rates gemäß § 7 Abs. 3 innerhalb von 4 Wochen, gerechnet vom Eingang der Unterlagen, mitzuteilen.

(5) Befürwortet der Vorsitzende des Rates des Bezirkes den Antrag, hat er ihn mit seiner Stellungnahme dem Minister für Bauwesen zur Entscheidung vorzulegen.

(6) Die Entscheidung des Ministers für Bauwesen ist dem Vorsitzenden des zuständigen Rates sowie dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes innerhalb von 8 Wochen, gerechnet vom Eingang der Unterlagen, mitzuteilen.

#### § 8

### Besondere Bestimmungen für die Beseitigung einsturzgefährdeter Gebäude und Ruinen

(1) Zur Abwendung unmittelbarer Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für bedeutende Sachwerte, zur Verschönerung des Antlitzes der Städte und Gemeinden sowie zur Gewinnung von Baumaterialien sind einsturzgefährdete Gebäude und Ruinen durch die Rechtsträger oder Eigentümer zu beseitigen.

(2) Einsturzgefährdete Gebäude und Ruinen dürfen abgerissen werden, wenn die Genehmigung der Staatlichen Bauaufsicht dafür vorliegt. Die Genehmigung ist vom Rechtsträger oder Eigentümer oder einem von ihm beauftragten Betrieb bei der Staatlichen Bauaufsicht zu beantragen. Eine Abrißgenehmigung gemäß § 2 dieser Anordnung ist dafür nicht erforderlich.

(3) Die Genehmigung zum Abriß einsturzgefährdeter Gebäude und Ruinen setzt voraus, daß die unmittelbare Gefahr nicht durch die Festlegung von Sicherungsmaßnahmen, wie Sperrung, Beseitigung einsturzgefährdeter Bauteile, abgewendet werden kann.

(4) Vor Erteilen der Genehmigung zum Abriß denkmalgeschützter einsturzgefährdeter Gebäude und Ruinen hat der Antragsteller der Staatlichen Bauaufsicht grundsätzlich eine gutachterliche Stellungnahme des Instituts für Denkmalpflege vorzulegen.

#### § 9

### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— die Durchführungsbestimmung vom 18. September 1979 zur Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Folgeinvestitionen —  
 — Abriß von Gebäuden und baulichen Anlagen —

<sup>3</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 18. Oktober 1979 über die Finanzierung des Abrisses sozialistischer Wohngebäude.

— die Zweite Durchführungsbestimmung von 27. April 1982 zur Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Folgeinvestitionen — Abrisß von Gebäuden und baulichen Anlagen — (GBl. I Nr. 19 S. 394).

Berlin, den 8. November 1984

**Der Minister für Bauwesen**

I. V.: Martini  
Staatssekretär

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen  
Plankommission**

I. V.: Greß  
Staatssekretär

### Anlage

zu vorstehender Anordnung

#### Definition der Bauzustandsstufen 1 bis 4

##### Bauzustandsstufe 1: 0 bis 5 % Verschleißanteile

Gut erhalten:	keinerlei Funktionsminderungen, unbedeutende Mängel, die durch Pflege und Instandhaltung beseitigt werden können	
Eigenschaften:		
— Standsicherheit, Tragfähigkeit, Funktionstüchtigkeit	voll gewährleistet	
— Risse und Brüche mit statisch-konstruktiven Ursachen	keine	
— sonstige Risse, Brüche und Absprengungen	unbedeutende	
— Wärmedämmung	voll gesichert	
— Feuchtigkeitsschutz	voll gesichert	
— Beschädigungen und Undichtigkeit	keine	
— Fugendichtigkeit bei außenliegenden Montageelementen	vorhanden	
— biologische Zerstörungen	keine	
— Versottungen	keine	
— Setzungen	keine	
— Korrosionsschäden	unbedeutende	
— Verformung von Haupttragkonstruktionen	keine	
— für weitere Nutzung erforderliche Verstärkung	keine	

##### Bauzustandsstufe 2: 6 bis 25 % Verschleißanteile

Geringe Schäden:	Instandsetzungen sind durchzuführen, um kleine Funktionsstörungen zu beseitigen und eine Ausweitung zu schwerwiegenden Schäden zu vermeiden	
Eigenschaften:		
— Standsicherheit, Tragfähigkeit, Funktionstüchtigkeit	voll gewährleistet	
— Risse und Brüche mit statisch-konstruktiven Ursachen	unbedeutende	
— sonstige Risse, Brüche und Absprengungen	geringe (lokal begrenzt)	

— Feuchtigkeitsschutz	annähernd gesichert
— Beschädigungen und Undichtigkeit	unbedeutende
— Fugendichtigkeit bei außenliegenden Montageelementen	annähernd vorhanden
— biologische Zerstörungen	keine
— Versottungen	keine
— Setzungen	keine
— Korrosionsschäden	geringe (lokal begrenzt)
— Verformung von Haupttragkonstruktionen	geringe (lokal begrenzt)
— für weitere Nutzung erforderliche Verstärkung	geringe

##### Bauzustandsstufe 3: 26 bis 50 % Verschleißanteile

Schwere Schäden:	größere Mängel, die den weiteren Bestand oder die Funktionstüchtigkeit gefährden, Instandsetzungen größeren Umfangs sind notwendig	
Eigenschaften:		
— Standsicherheit, Tragfähigkeit, Funktionstüchtigkeit	teilweise nicht gewährleistet	
— Risse und Brüche mit statisch-konstruktiven Ursachen	geringe (lokal begrenzt)	
— sonstige Risse, Brüche und Absprengungen	bedeutende (lokal verteilt)	
— Wärmedämmung	teilweise nicht gesichert	
— Feuchtigkeitsschutz	teilweise nicht gesichert	
— Beschädigungen und Undichtigkeit	geringe	
— Fugendichtigkeit bei außenliegenden Montageelementen	teilweise vorhanden	
— biologische Zerstörungen	geringe	
— Versottungen	geringe	
— Setzungen	geringe (lokal begrenzt)	
— Korrosionsschäden	bedeutende (lokal begrenzt)	
— Verformung von Haupttragkonstruktionen	teilweise vorhanden	
— für weitere Nutzung erforderliche Verstärkung	bedeutende (lokal begrenzt)	

##### Bauzustandsstufe 4: über 50 % Verschleißanteile

Unbrauchbar:	zur Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit sind vorrangig Ersatzleistungen erforderlich	
Eigenschaften:		
— Standsicherheit, Tragfähigkeit, Funktionstüchtigkeit	überwiegen nicht gewährleistet	
— Risse und Brüche mit statisch-konstruktiven Ursachen	bedeutende	
— sonstige Risse, Brüche und Absprengungen	bedeutende	
— Wärmedämmung	überwiegend nicht gesichert	
— Feuchtigkeitsschutz	überwiegend nicht gesichert	
— Beschädigungen und Undichtigkeit	bedeutende	
— Fugendichtigkeit bei		

- biologische Zerstörungen    bedeutende
- Versottungen                bedeutende
- Setzungen                    fortschreitende
- Korrosionsschäden        bedeutende
- Verformung von Haupt-  
tragkonstruktionen        bedeutende
- für weitere Nutzung  
erforderliche Verstärkung    bedeutende

### C. Personalnachrichten

### D. Freie Stellen

### E. Weitere Hinweise

### F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

#### Nr. 4) Zum Gedenken des 8. Mai

Aus Anlaß der 40. Wiederkehr des 8. Mai 1945 veröffentlichen wir nachfolgend einige Auszüge aus kirchlichen Äußerungen und Verlautbarungen der unmittelbaren Nachkriegszeit. Diese authentischen Zeugnisse verdeutlichen das damalige Bemühen um eine theologische Bewältigung der geschichtlichen Katastrophe, sie weisen aber auch auf Anfragen an Glauben und Handeln der Kirche hin, die auch in der heutigen Gemeindegemeinschaft nicht in Vergessenheit geraten sollten.

Dr. Plath

1. Wort der Spandauer Bekenntnissynode an Pfarrer und Gemeinden. (Die Berliner Bekenntnissynode versammelte sich vom 29.—31. Juli 1945 in Spandau und bemühte sich wohl als erste bedeutendere kirchliche Versammlung um eine Bewältigung der historischen Situation.)

#### A

„In der Geschichte unseres Volkes ist ein Wendepunkt eingetreten. In diesem Augenblick sieht die Bekenntnissynode auf den Kampf, der hinter ihr liegt, zurück und bittet Gott, daß er uns in Kirche und Volk Erkenntnis und Bereitschaft zu gründlicher Umkehr und Erneuerung schenken möchte.

Gottes Wort ist durch den nationalsozialistischen Staat aus dem öffentlichen Leben unseres Volkes verdrängt, damit ist unser Herr Jesus Christus, von dessen Segen unser Volk Jahrhunderte hindurch gelebt hat, aus seiner Mitte ausgestoßen worden. Die Staatsgewalt ist mißbraucht, Sitte, Recht, Erziehung und Bildung sind zerstört, die Gebote Gottes sind immer wieder der Verachtung preisgegeben worden. Alle diese Vorgänge sind ein sicheres Zeichen dafür, daß die nationalsozialistische Revolution nicht, wie sie sich selbst rühmte, eine Erhebung, sondern trotz aller Scheinerfolge Verfall und Zersetzung gewesen ist. So ist das Volk der Reformation vor aller Welt ein Beispiel der Entchristlichung und ein unheimlicher Hort des Antichristentums und der Gegenmission geworden.

In dieser Lage ruft uns Gottes Wort zur Buße. Unser Volk, das zu 90 v. H. aus getauften Christen besteht, hat sich unter geringem Widerstand die christliche

Prägung seines staatlichen und kulturellen Lebens in kürzester Frist rauben lassen. Das ist eine für uns Deutsche tief beschämende Tatsache.

Die amtliche Kirche hat sich gegenüber dem Angriff des totalen Staates und seiner Weltanschauung weit hin als blind und taub erwiesen. Ihre Haltung ist so zum Verrat an der Kirche geworden. Die Pfarrer und Gemeindeglieder, die dem Kampf überhaupt ausgewichen sind, müssen sich dem Vorwurf stellen, daß ihr Versagen ein Verhängnis und eine Schuld gegenüber unserer Kirche und unserem Volk gewesen ist. Oft genug hat sich die Menschenfurcht hinter der Verantwortung für die Kirche oder auch für Staat und Volk versteckt, ja unter den Bibelworten hat man die Tatsache verborgen, daß man entgegen dem klaren Gebot Gottes sich der menschlichen Gewalt beugte. Nur so konnte der Totalitätsanspruch des Staates die Kirche der Öffentlichkeit verdrängen und die Wiederherstellung ihrer Ordnung unmöglich machen.

Leider ist auch die Bekennende Kirche nicht ohne Schuld geblieben. Zwar hat das Zeugnis vieler Brüder und Schwestern in Wort, Tat und Leiden manches Zeichen des Widerstandes gegenüber der Totalität des Staates aufgerichtet, aber auch wir haben durch mangelnde Einmütigkeit, durch mangelnden Mut im Handeln und Denken, durch falsches Beharren auf alten Wegen, durch unsere eigenen Fehler und Schwächen die heilige Sache, die Gott uns anvertraut hat, beeinträchtigt. Es hat bei uns allen an dem Glauben gemangelt, daß Gott in unserer Zeit an uns und mit uns große Dinge schafft.

Gegenüber allen diesen Tatsachen ist das, was wir gelitten und an Widerstand geleistet haben, gering. Wir können uns nicht den Vorwurf machen, daß wir zu radikal gewesen wären, im Gegenteil: auch unter uns machen sich viele den Vorwurf, gegenüber dem Terror zuzeiten geschwiegen zu haben, wo sie hätten reden müssen.

Die Buße, zu der uns Gott fordert, bedeutet nicht etwa nur, daß wir die aktive Versündigung des Nationalsozialismus und die passive Mitschuld der Christenheit in Deutschland erkennen; wir müssen vielmehr auch in Beugung vor Gott die Gottlosigkeit und Ungerechtigkeit (Röm. 1,18) sehen, die es möglich gemacht haben, daß unser Volk nicht rechtzeitig die ihm drohende Gefahr erkannt und sich ihr widersetzt hat. Wir müßten weit zurückgehen in der Geschichte des deutschen Geistes, um darzutun, warum wir uns so leicht haben verführen lassen. Eine Fehlentwicklung von langer Hand her hat uns dahin gebracht, daß wir in der Stunde der Versuchung versagt haben.

So schwer die passive Schuld der Christenheit auf uns lastet, so tief dankbar sind wir dafür, daß Gott, der Herr, seiner Kirche in all ihrer äußeren und inneren Ohnmacht doch durch den Kampf um ihr Wesen und ihren Auftrag einen neuen Anfang geschenkt hat.

Der Kampf um die rechte Gotteserkenntnis und um die Alleinherrschaft Christi in seiner Kirche gegenüber den Angriffen der außer- und innerkirchlichen Propaganda hat uns die Tiefen des göttlichen Wortes vor allem auch des alttestamentlichen Buß- und Heilswortes erschlossen.

Es ist uns eine junge Theologenschaft geschenkt worden, die von dem Ernst ihrer kirchlichen Verantwortung ganz durchdrungen ist. Der Ruf des klar verkündigten Evangeliums hat Bekennende Gemeinden gesammelt, die mit ihren Pfarrern und Ältesten die zwölf Kampffahre durchlebt und durchlitten haben. Sie haben auf diesem Wege etwas von der Lebensgemeinschaft eines Gemeindeglieds, Jesus Christus, erfahren.

eih Teil der Lektion, die wir hier zu lernen haben — kann auch die Verkündigung des Evangeliums nur so einsetzen, daß da einer auf existentiell glaubwürdige Weise Verantwortung übernimmt für das Blut auf dem Boden und die Kette der Erklärungen und Entschuldigungen durchbricht: **Ich bin schuld!** Vor allem aber lernen wir, so denke ich, daß Gerichspredigt“ nicht heißen kann: den Menschen am Boden zu zerstören. Im Gegenteil: Es kann nur heißen, Menschen zu sich selber zu bringen, zu ihrem Menschsein, ihrer Menschlichkeit

— dazu, daß sie es wagen, in solcher Weise „Ich“ zu sagen und jenseits aller Begründungen und Entschuldigungen Verantwortung zu übernehmen.

Aber es gibt offenbar noch eine zweite Versuchung für uns, und sie heißt, den Leuten ihre Schuld ausreden. Wir erinnern uns: Wo sich alles erklären, alles verstehen läßt, verliert der Begriff der „Schuld“ ganz und gar Sinn und Funktion. Was bleibt, sind allenfalls Schuldgefühle, von denen man die Menschen — durch Aufklärung, durch Erhellung der Zusammenhänge, durch Verlernen alter und Erlernen neuer Einstellungen — befreien muß. „Evangelium“ kann dann zur Chiffre verkommen, die diesen Sachverhalt abdeckt und absegnet: Chiffre für die allgemeine Wahrheit, daß im undurchschaubaren Geflecht wechselseitiger Verstrickungen keiner persönlich verantwortlich gemacht werden kann und deshalb alle entschuldigt sind. Den Leuten ihre Schuld ausreden: Daß in manchen Spielarten zeitgenössischer Gesprächsseelsorge — zumal da, wo sie sich in der Nähe bestimmter therapeutischer Verfahren bewegt — dies zumindest als Versuchung gegenwärtig ist, wird auch von denen kaum bestritten, die solches vertreten und praktizieren. Den Leuten ihre Schuld ausreden: Viel schwerer, scheint mir, tut sich der Prediger damit, dies als Versuchung zu erkennen — wenn er zum Beispiel, wie berechtigt auch immer, Verhältnisse kritisiert, Strukturen anklagt, Mächtige und Mächte zur Rechenschaft zieht und damit womöglich seinen Hörern mit dem Gefühl ihrer Ohnmacht zugleich das Bewußtsein ihrer Entschuldbarkeit vermittelt.

IV. Kolja im Gefängnis: Auf einmal wurde Kolja „ganz ruhig. Nein, er war nicht ganz allein! Er brauchte nur zu wollen — und Vater kam. Mit ihm könnte er reden noch und noch. Vater würde verstehen und verzeihen, und sie würden sich freuen miteinander wie nie zuvor. Wie wohl das täte ...

Menschen können schuldig werden vor anderen Menschen. Sie können schuldig werden vor sich selbst. Sie können schuldig werden vor Gott. Erst wenn diese dritte Instanz ins Spiel kommt, redet theologische Sprache von Sünde: „Sünde ist nicht nur ein anderes Wort für Schuld, sondern **Schuld vor Gott**. Sie ist daher nicht aus dem Verhältnis des Menschen zu sich selbst und auch nicht aus seinem Verhältnis zum Mitmenschen allein zu begreifen, sondern aus dem ursprünglichen Verhältnis des Menschen zu Gott.“<sup>6</sup> Hier nun stößt unsere theologische Beschäftigung mit der Geschichte Tendrjakows an eine Grenze: Die Instanz „Gott“ kommt bei Tendrjakow nicht vor — es sei denn, in der Rede der Großmutter als ein Name für jenes unbegreifliche Verhängnis, das alle in seinen Bann zieht, alle schuldig werden läßt und selber doch unangreifbar, unfaßbar bleibt ...

Tendrjakow bietet also keine christliche Lösung, und wir wollen auch keine in ihn hineinlesen. Genauer: Er bietet überhaupt keine Lösung im strengen Sinne. Die Geschichte bleibt offen, wir erfahren nicht, wie es mit

Und doch deutet sich auf eine sehr stille, zurückhaltende Weise so etwas wie eine „Lösung“ — eine innere Lösung, keine Lösung des äußeren Konfliktes — an. Abseits vom äußeren, realitätsbezogenen Handlungsgefüge der Geschichte entwickelt sich so etwas wie eine zweite, innere Handlungsebene, der zwar nur in der „Innenwelt“ des Kolja Korjakin Realität zukommt, die aber dennoch den Fortgang des Ganzen entscheidend bestimmt. Kolja Korjakin erhält Besuch. Besuch von seinem toten Vater.

Kolja lag auf dem Bett und redete sich ein, er döse vor sich hin, kaputt und gleichgültig, in Wirklichkeit hielt er den Atem an und wartete, wartete, daß ER wieder zu ihm käme. Er glaubte fest: ER kommt, Er enttäuscht mich nicht! Und fürchtete zugleich, IHN zu verscheuchen. Lautlos trat ER ein und setzte sich ans Fußende des Bettes, so groß und breit schultrig, daß es eng wurde in der Zelle. Die Lampe an der Decke erhellte sein wirres Lockenhaar, sein Gesicht blieb im Schatten. Aber Kolja wußte, ER hatte ein Gesicht, völlig unversehrt und zum Heulen vertraut. Ein angenehmer kühler Duft ging von IHM aus, so wie an einem heißen Tag ein Tannendickicht duftet.

Ich hatte schon Angst, du würdest nicht kommen. Jetzt ist alles vorüber, jetzt brauchst du vor nichts mehr Angst zu haben.

Wenn du da bist, hab ich auch keine, aber sonst fürcht ich mich vor allen, auch vor Mama ...

Der Vorgang ist einfach und doch unbegreiflich zugleich: Allein in seiner Zelle, erinnert sich Kolja an seinen Vater. Ja, er sehnt dieses Alleinsein geradezu herbei, um sich seinem Vater, seinem von ihm ermordeten Vater, stellen zu können: „Endlich niemand mehr, der ihn störte. Man erlaubte ihm, allein zu sein — mit seinem Vater ...“ Zuerst das schreckliche Bild: Das Gewehr ... der Schuß ... die Hand des Vaters, im Fallen verkrampft ... das Blut auf dem Boden ... Aber Kolja erfährt und staunt: Da ist in ihm kein Haß mehr auf den Vater. Keine Spur mehr von Haß ... Andere, freundlichere Bilder steigen aus der Erinnerung auf, kreisen das Furchtbare ein, decken es zu: Das Erlebnis mit der Blaumeise, die Kolja freilassen mußte ... der Kanarienvogel, den Vater eines Tages mitbrachte ... Und Kolja begreift, schrecklich und schön zugleich: Er hat Vater geliebt. Er liebt ihn noch immer. Und er weiß sich von ihm geliebt. Im Gespräch mit der Mutter schreit er es heraus: „Er hat mich geliebt ... Und ich ihn auch, Mam. Ich ihn auch! Ich hab's erst jetzt gemerkt: Ich liebe ihn, jawohl!“ Das Wort „Vergebung“ fällt: Kolja möchte durch seine Liebe die Vergebung seines Vaters erlangen. Und er erfährt, daß sein Vater ihm schon längst vergeben hat:

Fürcht dich nicht vor Mama, hab Mitleid mit ihr.

Darf ich mit dir auch welches haben?

Nein, mit mir nicht.

Warum nicht? Ich möchte so gern!

Du siehst doch, mir ist wohl bei dir.

Das ist das Fazit: In der Liebe zu seinem Vater findet Kolja Frieden. Sogar sein Selbsthaß, seine Selbstanklage verstummen: Er hat Gemeinschaft mit dem, den er getötet hat. Und das bedeutet: Alle Schuld ist vergeben. Und es erweist sich, daß dies das einzige ist, was stärker ist als der Anblick des Blutes auf dem Boden: Selbsthaß und Selbstanklage können dieses Blut nicht tilgen. Erst recht nicht die Erklärungen und Entschuldigungen, die die anderen ersinnen. Aber die Liebe, die die beiden über den Tod hinaus miteinander ver-

Wie gesagt: Tendrjakow bietet keine christliche Lösung. Aber er erteilt uns eine letzte, eine dritte Lektion. Besser. Er gibt seiner Geschichte eine Botschaft mit auf den Weg. Und diese Botschaft lautet: Das Schuldverhängnis ist auflösbar. Der Teufelskreis, der jeden an jedem schuldig werden läßt und doch, alle zugleich entschuldigt, läßt sich durchbrechen. Nicht nur dadurch, daß einer hartnäckig und unverbesserlich zu sagen wagt: Ich bin schuld. Sondern vor allem und eigentlich dadurch, daß einer entdeckt: Er hat mich geliebt. Und ich ihn auch. Daß einer sich zu solcher Liebe hinter allem Haß, hinter allen wechselseitigen Verletzungen, hinter allem Blut und Tod bekennt. Das Schlüsselwort heißt also: Liebe. Und die Lösung, die Tendrjakow bietet, lautet: Entdeckung der Liebe. Das klingt banal, spricht man es so aus. Aber bei Tendrjakow wird es konkret. Konkret wird es auch in der Botschaft, die der tote Vater seinem lebenden Sohn mitgibt:

Alles sollst du liebhaben — den Tau, den Nebel, die Enten, alle Vögel und Tiere. Einfach liebhaben — das ist alles. Mich hast du ja auch wieder lieb, und wie wohl ist dir davon. Ja, wohl, erwiderte Kolja wie ein Echo und fühlte, daß er weinte vor Glück. Auf dem Gang verloren sich Schritte. ER war verschwunden, ohne Abschied. Allmählich trockneten die Tränen auf Koljas Gesicht.

Solche Entdeckung der versöhnenden, vergebenden Wirklichkeit der Liebe hat eine befreiende, lösende Wirkung. Die Tränen, die trocknen, das Wohlsein, das Kolja in der Gegenwart seines Vaters überkommt, sind Metaphern für diese Befreiung. Die Mächte, denen Kolja unterworfen ist, an die er sich ausgeliefert sieht, verlieren ihre absolute Geltung, ihren totalen Anspruch, büßen ihre unbeschränkte Herrschaft über ihn ein:

- Das Gesetz, das ihn anklagt — greifbar in der Mauer, die ihn einschließt —, verliert seinen vernichtenden, existenzbedrohenden Charakter: Kolja kann sich dem Gesetz stellen und wird sich ihm stellen. Aber er ist dem Gesetz und seinem Urteilsspruch nicht mehr hoffnungslos ausgeliefert: Die Liebe, die ihn mit seinem Vater verbindet, ist stärker als das Gesetz. Sie hält ihn, auch wenn das Gesetz ihn verurteilt, ihn fallen läßt.
- Die Schuld, die ihn belastet und in die Verzweiflung treibt — greifbar in seinem Selbsthaß, seiner Selbstanklage —, wird nicht einfach ausgelöscht — so wenig, wie das Blut auf dem Boden ausgelöscht werden kann. Aber — und das ist mehr: Sie ist ihm vergeben. Kolja ist mit seinem Vater versöhnt.
- Selbst der Tod, vor dessen Grenze zunächst alle verzweifelten Bemühungen um Sühne, um Wiedergutmachung scheitern, verliert seine letzte, trennende Macht: In der Liebe, die Kolja mit dem Vater verbindet, wird selbst diese Grenze in einer für Kolja höchst realen, erlebniswirksamen Weise überwunden: Kolja hat Gemeinschaft mit dem Vater auch über die Todesgrenze hinweg.

Die theologischen Bezüge in all dem sind kaum zu übersehen: Die Befreiung von den Mächten, die den Menschen binden, der Sieg über Gesetz, Sünde und Tod ist schließlich Kernpunkt der christlichen Botschaft, A und O des Evangeliums von der in Jesus Christus erschienenen Liebe Gottes. Doch genauso wenig kann übersehen werden, daß diese Aussage hier so formuliert wird, daß ein ausdrücklicher theologischer Bezug in ihr nicht erscheint: Vom personalen Grund jener befreienden und versöhnenden Wirklichkeit, vom Urheber und Quell solcher die Mächte besiegender Liebe ist mit keinem Wort die Rede. Freilich: Es ist wo-

möglich kein Zufall, daß die Gestalt des Vaters in der Geschichte schließlich solche überdimensionalen, übermenschlichen Züge gewinnen muß — bis dahin, daß Tendrjakow in der zuletzt geschilderten Szene IHN immer wieder durch große Lettern hervorhebt, so, wie Christen dies zu tun gewohnt sind, wenn sie von Gott und Christus schreiben.

Man kann, so denke ich, dieser Geschichte und ihrer Botschaft nicht so beikommen, daß man ihr einfach ihre theologischen Defizite entgegenhält: Ist Schuld in ihrer eigentlichen Tiefe nicht erst dort richtig begriffen, wo sie als Schuld vor Gott, als Sünde, erkannt und bekannt wird? Ist nicht auch jene Schuldverstrickung, das unheimliche Geflecht, das die Geschichte vor uns ausbreitet, im letzten nur zu begreifen als Ausdruck und Vollzug solcher prinzipiellen Gottferne und Gottverlassenheit — als das, was vielleicht in christlicher Sprache mit dem Stichwort ‚Erbsünde‘ gemeint ist? Und: Predigt nicht die Geschichte Tendrjakows letztlich doch eine Art Selbsterlösung — indem sie der Vorstellung Raum gibt, der Mensch könne sich, wenn auch durch die Entdeckung der versöhnenden Wirklichkeit der Liebe, selbst aus diesem Geflecht befreien? Ich frage mich jedoch: Ist diese Geschichte mit ihrer Botschaft vom Sieg der Liebe über Gesetz, Schuld und Tod nicht doch in gewisser Weise auf dem Hintergrund der biblischen Glaubensgeschichten von der Erscheinung der Liebe Gottes in Jesus Christus geschrieben — auch wenn dieser Hintergrund in ihrer selber nicht anklingt, ja, auch wenn sie sich gar bewußt von diesem Hintergrund löst? Kann man sie überhaupt im letzten begreifen, wenn man sie nicht im Kontext dieser Geschichten liest, die unter anderem ja auch als Vater-Sohn-Geschichten begegnen: Ich denke, wenn ich Tendrjakow lese, zum Beispiel an die Geschichte des Sohnes, der zu seinem Vater heimkehrt ... an die Geschichte des Vaters, der bereit ist, seinen Sohn hinzugeben ... und an die Geschichte des Sohnes, der sich für seinen Vater und seine Brüder in den Tod gibt ... Damit wir uns nicht mißverstehen: Tendrjakow erzählt eine ganz andere Geschichte. Und doch gibt es ohne Zweifel Motive, gibt es Bezüge, die ständig auf jenen biblischen Hintergrund zurückweisen.

Noch einmal: Tendrjakow bietet keine christliche Lösung. Er verkündet nicht das Evangelium in zeitgenössischem Gewand. Aber: Er fordert uns sehr nachdrücklich zum Gespräch auf — zum Austausch unserer Erfahrungen von Schuld und Vergebung heute und hier. Und so sollten wir mit seiner Geschichte umgehen. Wir lassen sie — und andere Geschichten solcher Art, die wir Tendrjakow und anderen verdanken — sagen, was sie zu sagen haben. Aber: Wir bringen sie ins Gespräch mit den Geschichten, die unseren Glauben begründen.

Denn — und das ist für ein solches Gespräch wichtig! — am Anfang unseres Glaubens, unseres persönlichen Glaubens wie des Glaubens des ganzen Gottesvolkes, stehen keine dogmatischen Erkenntnisse über das Wesen von Schuld, Sünde und Vergebung. Am Anfang unseres Glaubens steht auch keine Lehre darüber, wie man auf die allein richtige Weise Vergebung der Schuld erlangen könne. Am Anfang unseres Glaubens steht nie Erfahrung von Schuld und Sünde: Trennung von Gott und den Menschen. Und die konkrete Erfahrung von Vergebung: „Freund, deine Sünden sind dir vergeben“ (Lk. 5, 20). Vielleicht stellt sich in solchem Austausch, in solchem Gespräch dann heraus, was die biblischen Glaubensgeschichten als ihre besondere Botschaft zu sagen haben: Erst die Erfahrung der vergebenden Liebe Gottes — theologisch: die Erfahrung der Gnade — führt uns wirklich in der Tiefe zur Erkenntnis und zum Bekenntnis unserer Schuld. Erst im Licht

te dieser Liebe erkennen wir, wie groß unsere Schuld ist und wie tief der Graben, der uns von Gott und von unseren Mitgeschöpfen trennt. Erst die Versöhnung, wie sie in Christus Wirklichkeit wird, deckt das ganze Ausmaß unserer Schuldverstrickung, unserer Gottesferne und Menschenferne auf.

#### Anmerkungen

<sup>1</sup> Einführungsvortrag zu den Theologischen Arbeitstagen 1983 der Sektion Theologie der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 10.–12. 10. 1983 zum Thema „Sünde und Gericht – biblische Provokation für Theologie und Verkündigung“.

<sup>2</sup> Wladimir Tendrjakow, Die Abrechnung. Novelle (Volk und Welt Spektrum, 145). Aus dem Russischen von Erich Ahrndt. Berlin: Verlag Volk und Welt 1980.

<sup>3</sup> Vgl. die Darstellung bei H. Genest, Seelsorge angesichts von Schuld und Schuldgefühl, in: Handbuch der Seelsorge, Berlin 1983, S. 479–494, hier S. 483–485.

<sup>4</sup> Vgl. dazu F. J. Schierse, Schuld erfahrung und Schuld bewältigung gestern und heute, in: Theologisches Jahrbuch 1977/78, Leipzig 1978, S. 393–404, hier S. 399.

<sup>5</sup> D. Bonhoeffer, Widerstand und Ergebung. Hrsg. von Bethge. Berlin 1957, S. 175.

<sup>6</sup> H. Genest, a. a. O., S. 486.